



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27/2020

18. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 20. August 2020	486	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über das Verfahren zur Untersuchung der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe (Eingliederungshilfe-Untersuchungsverordnung – EinglUVO) vom 28. August 2020	496
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sächsische Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung – SächsSozSchiedsVO) vom 1. September 2020	489	Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zwota“ vom 20. Juli 2020	500
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Landesfamilienkassenverordnung vom 21. August 2020 ...	492	Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“ (VO LSG „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“) vom 3. August 2020	502
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Berufsakademie Sachsen (Berufsakademie-Datenverordnung – BADatVO) vom 18. August 2020.....	493		

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Vom 20. August 2020

Der Sächsische Landtag hat am 15. Juli 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:
„§ 19a Aufsichtsbefugnis“.
 - b) Nach der Angabe zu § 19a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 19b Rechtsverordnungsermächtigung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „19a“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2“ durch die Wörter „19b und 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, Abs. 2“ durch die Wörter „20 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, Absatz 2“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „des § 4 GlüStV“ durch die Wörter „von § 4 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „GlüStV“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „des § 5 GlüStV“ durch die Wörter „von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 5 und 6 wird die Angabe „GlüStV“ jeweils durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - d) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
5. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Abstand einer Wettvermittlungsstelle zu einer allgemeinbildenden Schule soll 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Abweichungen vom Mindestabstand nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „des § 5 GlüStV“ durch die Wörter „von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 5 und 6 wird die Angabe „GlüStV“ jeweils durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - c) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 GlüStV“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
7. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn kein Versagungsgrund nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vorliegt, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Spielhallenbetreiber seine Pflichten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie nach den §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfüllen wird und er die notwendige Zuverlässigkeit für die Ausübung der Tätigkeit besitzt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Die Erlaubnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Glücksspielaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „GlüStV“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
„§ 19a
Aufsichtsbefugnis

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Nachweis von unerlaubtem Glücksspiel, darf die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Testkäufe und Testspiele im Sinne des Satzes 1 sind Beteiligungen an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, beispielsweise durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Die Bediensteten der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.“
9. Der bisherige § 19a wird § 19b.

10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
 2. entgegen § 18a Absatz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt oder errichtet,
 3. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
 5. entgegen § 5 des Glücksspielstaatsvertrages Werbung betreibt,
 6. entgegen § 6 des Glücksspielstaatsvertrages seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
 7. entgegen § 7 des Glücksspielstaatsvertrages seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
 8. nach § 8 Absatz 2 und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages gesperrte Spieler an öffentlichen Glücksspielen, die dem Sperrsystem unterliegen, teilnehmen lässt oder diesen Spielern die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen vermittelt,
 9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
 10. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Anforderungen an öffentliche Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzeptes nicht erfüllt,
 11. seiner Berichtspflicht aus § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht nachkommt,
 12. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt, insbesondere dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, ganz oder teilweise nicht herausgibt oder die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
 13. entgegen § 13 Absatz 1 die gewerbliche Spielvermittlung für nicht vom Freistaat Sachsen erlaubte Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen betreibt,
 14. als gewerblicher Spielvermittler die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet hat,
15. entgegen § 13 Absatz 3 als gewerblicher Spielvermittler nicht das übergreifende Sperrsystem abfragt oder nicht sicherstellt, dass § 8 Absatz 6, § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden,
16. den Reinertrag der Veranstaltung bei Kleinen Lotterien und Ausspielungen ganz oder teilweise einem anderen als dem erlaubten oder dem nach § 16 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages von der zuständigen Behörde genehmigten oder festgelegten Zweck zuführt oder
17. die Anzeigepflicht nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG“ durch die Wörter „von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
11. In § 3 Absatz 1 Satz 2, § 11, § 13 Absatz 1 und Absatz 3, § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und § 21 Satz 2 wird jeweils die Angabe „GlüStV“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „§ 18a Absatz 1 Satz 3“ werden durch die Wörter „§ 18a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Auf Wettvermittlungsstellen, die zum 18. September 2020 betrieben werden, ist § 7 Absatz 5 ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden.
- (3) Für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 des Glücksspielstaatsvertrages und für Anträge auf Verlängerung der glücksspielrechtlichen Zustimmung, die bis zum 18. September 2020 gestellt wurden, gilt § 18a in der bis dahin geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung

des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

In der laufenden Nummer 47 Tarifstelle 10 der Anlage 1 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 100) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“, wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Erlaubnis“ und wird die Angabe „§ 18a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 18a Absatz 1“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. August 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Schiedsstelle gemäß § 81
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(Sächsische Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung –
SächsSozSchiedsVO)**

Vom 1. September 2020

Auf Grund des § 81 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) eingefügt worden ist, verordnet die Staatsregierung:

§ 1

Schiedsstelle, Geschäftsstelle und Rechtsaufsicht

(1) Die Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 314 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt errichtet.

(2) Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eingerichtet. Der Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle.

(3) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, fünf Vertretern der Leistungserbringer und fünf Vertretern der Träger der Sozialhilfe (Mitglieder). Die beteiligten Organisationen bestellen für jedes Mitglied jeweils zwei Stellvertreter und legen die Reihenfolge der Vertretung fest.

- (2) Als Vertreter der Leistungserbringer bestellen
1. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen drei Mitglieder,
 2. der Sächsische Städte- und Gemeindetag sowie der Sächsische Landkreistag gemeinsam ein Mitglied,
 3. die im Freistaat Sachsen tätigen Verbände der privaten Leistungserbringer gemeinsam ein Mitglied.

- (3) Als Vertreter der Träger der Sozialhilfe bestellen
1. der Kommunale Sozialverband Sachsen drei Mitglieder,
 2. die örtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsam zwei Mitglieder.

(4) Es dürfen keine Mitglieder bestellt werden, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Interessen der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe vertreten.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt auf Antrag eines der Beteiligten die Mitglieder und benennt die Kandidaten für die Position des Vorsitzenden, soweit spätestens sechs Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organi-

sationen kein Mitglied bestellt oder kein Kandidat für das Amt des Vorsitzenden benannt wurde.

(6) Kommt eine Einigung über die Bestellung des Vorsitzenden nicht zustande, führt die Geschäftsstelle spätestens acht Wochen nach Beginn einer Amtsperiode das Losverfahren nach § 81 Absatz 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten für Stellvertreter entsprechend.

§ 3

Wirksamkeit der Bestellung

(1) Die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird wirksam, sobald diese ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch erklären. Die Geschäftsstelle unterrichtet hierüber das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die beteiligten Organisationen.

(2) Die Bestellung der weiteren Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird wirksam, sobald die beteiligten Organisationen ihre Namen der Geschäftsstelle bekannt gegeben haben. Die Geschäftsstelle unterrichtet hierüber das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die beteiligten Organisationen.

§ 4

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Kalenderjahre.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und ihrer Stellvertreter die Geschäfte weiter. Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu bestellen.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bedarf.

§ 6

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die beteiligten Organisationen können den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach vorheriger Anhörung gemeinsam abberufen.

(2) Jede beteiligte Organisation kann aus wichtigem Grund ihre Vertreter und Stellvertreter abberufen. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit der Bestellung eines neuen Mitglieds wirksam. Bei einer Bestellung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 3 Nummer 2 ist die Abberufung nur gemeinsam möglich.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(4) Die Geschäftsstelle unterrichtet alle Mitglieder, die beteiligten Organisationen und das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt schriftlich oder elektronisch über die Abberufung oder die Niederlegung des Amtes.

(5) Ein Nachfolger ist unverzüglich zu bestellen.

§ 7 Amtsführung

(1) Die Mitglieder oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung rechtzeitig ihre Stellvertreter hierüber zu benachrichtigen. Die Verhinderung ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

(2) Ein Mitglied darf nicht als Vertreter einer Partei auftreten.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind auch nach Ausübung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen die ihnen durch das Amt zugänglich gemachten Informationen nicht an Dritte weitergeben.

§ 8 Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang des Antrags einer Partei in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Geschäftsstelle. Der Antrag enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. den Tag der Aufforderung zu Vertragsverhandlungen,
3. die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen und
4. die strittigen Punkte.

Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 9 Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Sie kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

(2) Der Vorsitzende legt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung und der Sitzung fest. Die Geschäftsstelle lädt die Parteien zur mündlichen Verhandlung und die Mitglieder zur Sitzung. Der Ladung zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsschriftsatz und alle weiteren Schriftsätze sowie die Unterlagen, die die Parteien eingereicht haben, beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben ei-

ner Partei auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann. Die Sitzungstermine sind frühzeitig durch den Vorsitzenden mit den Mitgliedern abzustimmen.

(3) Die Schiedsstelle ermittelt den Sachverhalt auf der Grundlage der von den Parteien vorgelegten Unterlagen. Zur Klärung des Sachverhalts können Zeugen und Sachverständige vom Vorsitzenden oder auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen werden.

(4) Eine Aussetzung des Schiedsverfahrens ist nur mit Zustimmung der Parteien zulässig.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

§ 10 Beratung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und neben dem Vorsitzenden mindestens drei Vertreter der Leistungserbringer sowie mindestens drei Vertreter der Träger der Sozialhilfe anwesend sind.

(2) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Parteien. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

(3) Der Tenor der Entscheidung ist schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern im Anschluss an die mündliche Verhandlung zu unterzeichnen. Er wird den Parteien durch die Geschäftsstelle unverzüglich übermittelt. Entscheidet die Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung, wird der Tenor der Entscheidung den Parteien durch die Geschäftsstelle unverzüglich zugestellt.

(4) Die Entscheidung der Schiedsstelle, mit der die strittigen Punkte festgesetzt werden (Schiedsspruch), ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist den Parteien durch die Geschäftsstelle unverzüglich zuzustellen.

§ 11 Gebühr

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird zur Deckung der Verfahrenskosten eine Gebühr in Höhe von 750 bis 3 000 Euro erhoben. Zu den Verfahrenskosten gehören insbesondere

1. anteilige Sach- und Personalausgaben der Geschäftsstelle,
2. Aufwandsentschädigung und Reisekosten des Vorsitzenden sowie
3. sonstige Auslagen.

(2) Die Schiedsstelle setzt die Gebühr im Schiedsspruch nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles fest. Sofern sich der Antrag vor der Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung erledigt, kann der Vorsitzende die Gebühr bis auf 250 Euro reduzieren. Der Vorsitzende kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine geringere Gebühr festsetzen, wenn sich das Schiedsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung durch Rücknahme des Antrags oder auf andere Art erledigt. Soweit nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung kein Schiedsspruch ergeht, kann die Gebühr im Umlaufverfahren festgesetzt werden.

Werden Verfahren zusammengefasst, kann die Schiedsstelle abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Gesamtgebühr für die zusammengefassten Verfahren erheben.

(3) Die unterliegende Partei trägt die Gebühr nach Absatz 2 Satz 1. Soweit eine Partei nur teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, wird die Gebühr verhältnismäßig geteilt. Gleiches gilt, sofern der Antrag noch vor der Beratung der Schiedsstelle zurückgenommen wird, weil nach Antragstellung eine Einigung erzielt wurde. Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass sich die Parteien über die Gebührenverteilung einigen, soweit kein Schiedsspruch ergeht. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Vorsitzende durch Beschluss über die Gebührenverteilung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes.

(4) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 12 Entschädigung

(1) Der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter erhalten von der Geschäftsstelle nach Abschluss jedes Schiedsverfahrens eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Prozent der gemäß § 11 festgesetzten Gebühr. Damit sind sämtliche Kosten mit Ausnahme der Reisekosten abgegolten. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ansprüche sind gegenüber der Geschäftsstelle unverzüglich geltend zu machen.

(2) Wirken der Vorsitzende und sein Stellvertreter am gleichen Schiedsverfahren mit, setzen sie gemeinsam die Vergütung, entsprechend dem jeweiligen Arbeitsaufwand, fest. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle im Umlaufverfahren. Die Entscheidung ist der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

Dresden, den 1. September 2020

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

(3) Die übrigen Mitglieder oder im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten Reisekostenerstattung sowie Auslagenersatz von der Organisation, die sie bestellt hat, nach deren Regelungen.

§ 13 Entschädigung von Zeugen und Vergütung von Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige erhalten von der Geschäftsstelle eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Übergangsvorschriften

Die gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII vom 11. Oktober 2000 (SächsGVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, errichtete Schiedsstelle gilt als gemäß dieser Verordnung errichtet. Ihre Amtsperiode endet am 31. Dezember 2022.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII vom 11. Oktober 2000 (SächsGVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, außer Kraft.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Landesfamilienkassenverordnung

Vom 21. August 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 8 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 722) verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Landesfamilienkassenverordnung

§ 1 der Sächsischen Landesfamilienkassenverordnung vom 29. März 2005 (SächsGVBl. S. 74), die durch die Verordnung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Soweit andere Familienkassen ihm diese Aufgaben übertragen, kann der Kommunale Versorgungsverband

Sachsen als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen. Er nimmt diese Aufgaben wahr für Mitglieder gemäß den §§ 4 und 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Dresden, den 21. August 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
zur Verarbeitung personenbezogener Daten
an der Berufsakademie Sachsen
(Berufsakademie-Datenverordnung – BADatVO)**

Vom 18. August 2020

Auf Grund des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

**§ 1
Zulassung**

Die Berufsakademie Sachsen darf folgende personenbezogene Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Zulassung erforderlich ist:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Heimat- und Semesteranschrift,
8. Staatsangehörigkeit,
9. E-Mail-Adresse,
10. Telefonnummer,
11. Bildungsstätte des Praxispartners,
12. Ausbildungsvertrag mit dem Praxispartner,
13. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten),
14. beim Zugang gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Abschluss und Ergebnis der Meisterprüfung,
15. beim Zugang gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes Abschluss und Ergebnis des Fortbildungsabschlusses,
16. beim Zugang gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes Abschluss und Ergebnis des anderen beruflichen Fortbildungsabschlusses,
17. beim Zugang gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes der letzte allgemeinbildende Schulabschluss, Art und Dauer der Berufsausbildung sowie die im Rahmen der Zugangsprüfung geprüften Gebiete und das Ergebnis der Zugangsprüfung,
18. in den Fällen des § 9 Absatz 3 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes der Inhalt der berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit,
19. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird,
20. frühere Immatrikulationen, abgelegte Prüfungen und die beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,

21. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung,
22. Nachweis einer Schwerbehinderung oder der diesbezüglichen Gleichstellung,
23. Lichtbild, auch biometrisches Lichtbild,
24. Nachweis über das Vorliegen der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse.

**§ 2
Immatrikulation und Rückmeldung**

(1) Soweit dies zum Zweck der Immatrikulation erforderlich ist, darf die Berufsakademie Sachsen die in § 1 genannten Daten und folgende personenbezogene Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber verarbeiten:

1. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen, der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen und Berufsakademien,
2. Angaben zu früheren Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung beantragt wird, insbesondere Angaben zur Einrichtung, zum Studiengang, zum Prüfungsfach, zum Datum der Prüfung und zur Art der Prüfung,
3. Nachweis über die Entrichtung von Semesterbeiträgen,
4. Umstände, die gemäß § 10 Absatz 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes einer Zulassung entgegenstehen können,
5. Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,
6. Matrikelnummer und Datum der Immatrikulation,
7. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Berufsakademie Sachsen darf folgende personenbezogene Daten der Studierenden verarbeiten, wenn dies zum Zweck der Rückmeldung erforderlich ist:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht sowie Heimat- und Semesteranschrift,
2. Nachweis über die Entrichtung von Semesterbeiträgen,
3. Umstände, die gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes zum Widerruf der Zulassung geführt haben oder hätten führen können,
4. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes,
5. Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

§ 3
Nichtanrechnung von Studienzeiten
und Beendigung des Studiums

(1) Soweit dies zum Zweck der Nichtanrechnung von Studienzeiten erforderlich ist, darf die Berufsakademie Sachsen die in den §§ 1 und 2 genannten Daten und folgende personenbezogene Daten der Studierenden verarbeiten:

1. Semester, Grund und Dauer der Studienzeiten sowie Zustimmung des Praxispartners,
2. bei Mutterschutz Semester, Geburtstermin und Zeitraum,
3. bei Elternzeit Semester und Zeitraum.

(2) Die Berufsakademie Sachsen darf den Grund und den Zeitpunkt der Beendigung des Studiums und des Wirksamwerdens des Widerrufs der Zulassung verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Beendigung des Studiums und des Widerrufs der Zulassung erforderlich ist.

§ 4
Teilnahme an Weiterbildungen

Die Berufsakademie Sachsen darf folgende personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Teilnahme an Weiterbildungen erforderlich ist:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit,
8. E-Mail-Adresse,
9. Telefonnummer,
10. Lichtbild für Teilnehmerausweis,
11. Arbeitgeber und Dienststelle,
12. gewünschte Module und angestrebte Leistungsnachweise (Angabe des Studiengangs),
13. Information über die Entrichtung der Gebühren.

§ 5
Studentenausweis

Der Studentenausweis kann maschinenlesbar sein und darf folgende personenbezogene Daten enthalten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Gültigkeitsdauer,
5. Studiengang,
6. Matrikelnummer,
7. Lichtbild,
8. Unterschrift,
9. Geschlecht,
10. Kartenummer,
11. Heimat- und Semesteranschrift,
12. elektronische Signatur,
13. persönliche Identifikationsnummer (PIN),
14. Kennziffern für das campusweite System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
15. Kennziffern für die Nutzung der Angebote des Studentenwerks,
16. Kennziffern für die Nutzung der Bibliothek,
17. Kennziffern für die Nutzung des Wohnheims,
18. Kennziffern für das elektronische Zutrittssystem,
19. Angaben zum Semesterticket,
20. Rückmeldestatus,

21. Staatliche Studienakademie,
22. Seminargruppe.

§ 6
Prüfungsverfahren

Die Berufsakademie Sachsen darf die bei der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Beendigung des Studiums gespeicherten personenbezogenen Daten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist. Zusätzlich dürfen zum gleichen Zweck folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Seminargruppe,
2. bei Gewährung eines Nachteilsausgleiches die Gründe und Festlegungen des zuständigen Prüfungsausschusses,
3. Prüfung (Modul, Prüfungsart, Form, Datum),
4. An- und Abmeldeversuche zur Prüfung für den Nachweis in Prüfungsverfahren,
5. Anmeldung zur Prüfung und Status (Erst-, Nach-, Wiederholungsprüfung),
6. An- und Abmeldedatum, möglicher Anmeldezeitraum,
7. Rücktritt, Rücktrittsgrund, Rücktrittsdatum, Bescheid des Prüfungsausschusses,
8. anerkannte Prüfungsleistungen (Note, Status, Herkunftsland, Herkunftshochschule und -bildungseinrichtung),
9. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung (Erfüllungsstand),
10. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche,
11. Angaben zum organisatorischen Prüfungsverlauf, insbesondere Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
12. Prüferinnen und Prüfer sowie weitere Beschlüsse des Prüfungsausschusses,
13. Prüfungsergebnis (Note oder Punktzahl, Leistungspunkte oder unbenotetes Ergebnis, Prüfungsstatus von Einzelleistungen oder aus mehreren Prüfungen gebildetes Ergebnis),
14. Vermerk zum Prüfungsanspruch (Angaben zum Verlust, Sonderregelungen), zum Prüfungsstatus und zur Bewertung (Gründe),
15. Thema der Studien- und Abschlussarbeit, Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter, Fristen und Fristverlängerung von Bearbeitungszeiten (Datum, Dauer).

§ 7
Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre

(1) Die Berufsakademie Sachsen darf folgende personenbezogene Daten der Studierenden, ehemaligen Studierenden und des Lehrpersonals verarbeiten, um die Teilnahme an Befragungen zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre zu ermöglichen:

1. bei Studierenden und ehemaligen Studierenden Familienname, Vornamen, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Heimat- und Semesteranschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Semester,
2. beim Lehrpersonal Familienname, Vorname, Künstlername, Anschrift, dienstliche E-Mail-Adresse sowie dienstliche Telefon- und Faxnummer, Funktion und Tätigkeit.

(2) Die Befragung hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Personen zulassen. Die Berufsakademie Sachsen

darf die erhobenen Daten anonymisiert verarbeiten, um Berichte zur Evaluation der Lehre zu erstellen.

§ 8

Abschluss von Zielvereinbarungen

Die Berufsakademie Sachsen darf die personenbezogenen Daten, die sie nach dieser Verordnung erheben darf, nach deren Anonymisierung verarbeiten, soweit dies zum Zweck des Abschlusses von Zielvereinbarungen zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Berufsakademie Sachsen erforderlich ist.

§ 9

Unterlagen zur Nachweisführung

Zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach den §§ 1 bis 5 erhobenen Daten darf die Berufsakademie Sachsen die Vorlage von Unterlagen verlangen.

§ 10

Speicherung und Löschung von Daten

(1) Alle nach den Vorschriften dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sind so früh wie möglich zu löschen.

(2) Die Berufsakademie Sachsen darf folgende personenbezogene Daten bis zu 50 Jahre nach der Beendigung des Studiums speichern:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Matrikelnummer,
5. Studiengang,
6. Prüfungsergebnis und Prüfungsdatum,
7. Datum der Immatrikulation,
8. Datum der Beendigung des Studiums,
9. Gründe für Studienverlängerung und Zeitraum der Verlängerung.

§ 11

Übermittlung von Daten an das Statistische Landesamt

Eine Übermittlung der nach dieser Verordnung erhobenen Daten an das Statistische Landesamt ist zulässig, soweit dies zu Zwecken der Förderung von Wissenschaft, Kunst oder Kultur erforderlich ist.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Studentendatenverordnung Berufsakademie vom 8. April 1998 (Sächs-GVBl. S. 193) außer Kraft.

Dresden, den 18. August 2020

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über das Verfahren zur Untersuchung der Kostenentwicklung
in der Eingliederungshilfe
(Eingliederungshilfe-Untersuchungsverordnung – EinglUVO)**

Vom 28. August 2020

Auf Grund des § 23 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Verfahren zur Untersuchung der Kostenentwicklung

(1) Die Untersuchung der Kostenentwicklung bei den Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst:

1. eine Prognose der Kostensteigerungen der Leistungen der Eingliederungshilfe, die auch ohne die Neuregelung des Eingliederungshilferechts durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, eingetreten wären, durch Fortschreibung der durchschnittlichen Fallkosten und der Anzahl der Leistungsempfänger aus dem Vergleichszeitraum 2014 bis 2016,
2. eine Prognose des Vollzugaufwands bei der Aufgabenerfüllung der Eingliederungshilfe, der auch ohne die Neuregelung des Eingliederungshilferechts durch das Bundesteilhabegesetz eingetreten wäre, durch Fortschreibung der Relation der Vollzugskosten zu den Leistungsausgaben aus dem Vergleichszeitraum 2014 bis 2016,
3. die Ermittlung der Mehrbelastungen für Leistungen der Eingliederungshilfe, die aufgrund der Aufgabenübertragung
 - a) nach dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, und
 - b) aufgrund des Bundesteilhabegesetzes den Trägern der Eingliederungshilfe entstehen und
4. die Ermittlung des Vollzugaufwands der Eingliederungshilfe, der aufgrund der Aufgabenübertragung
 - a) nach dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches und
 - b) aufgrund des Bundesteilhabegesetzes den Trägern der Eingliederungshilfe entsteht.

(2) In den Untersuchungsjahren 2020, 2023 und 2026 erstellt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf Grundlage der Daten nach den §§ 2 bis 5 einen Bericht über die nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zu untersuchenden Ausgaben und Einnahmen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Vollzugaufwands. Darin sind auch ausgleichspflichtige Mehrbelastungen durch den Erlass von Verordnungen nach dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetz-

buches und aufgrund des Bundesteilhabegesetzes darzustellen.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt leitet den Bericht bis zum 15. Dezember des jeweiligen Untersuchungsjahres dem Staatsministerium der Finanzen, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, dem Sächsischen Landkreistag und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen zu.

§ 2

**Kostensteigerungen der Leistungen
der Eingliederungshilfe ohne Neuregelung
des Eingliederungshilferechts**

(1) Grundlage für die Ermittlung der Kostensteigerungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bilden bis 31. Dezember 2019 die in den statistischen Berichten des Statistischen Landesamts ausgewiesenen einzelnen Arten der Leistungen und Ausgaben nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Ab dem Jahr 2020 sind die nach § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu erhebenden Daten in der durch das Statistische Landesamt veröffentlichten Form zugrunde zu legen.

(2) Die durchschnittlichen Fallkosten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 ergeben sich aus der Differenz der Gesamtheit aller Ausgaben (Bruttoauszahlungen) und Einnahmen geteilt durch die Anzahl der Leistungsempfänger.

(3) Sofern in den jeweiligen Untersuchungsjahren die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 nicht bis zum 31. August vorliegen, übermitteln die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bis zum 30. September dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die an das Statistische Landesamt gemeldeten Daten.

§ 3

**Vollzugaufwand bei der Aufgabenerfüllung
der Eingliederungshilfe ohne Neuregelung
des Eingliederungshilferechts**

(1) Grundlage für die Ermittlung des Vollzugaufwands nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 sind für das Jahr 2014 die im Statistischen Bericht L II 3 „Einnahmen und Ausgaben der

öffentlichen Kommunalhaushalte des Freistaates Sachsen¹ nach Aufgabenbereichen ausgewiesenen Personalausgaben für Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Der Anteil der hierin enthaltenen Personalausgaben für Aufgaben der Eingliederungshilfe wird aus dem Verhältnis der Ausgaben für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe der statistischen Werte der Jahre 2015 und 2016 ermittelt. Ab dem Jahr 2015 werden die in der Jahresrechnungsstatistik des Statistischen Landesamts auf Basis der doppischen Rechnungslegung insgesamt ausgewiesenen Personalausgaben für Aufgaben der Eingliederungshilfe zugrunde gelegt. Die Kosten für allgemeine Verwaltung und sächlichen Verwaltungsaufwand werden mit einem Aufschlag von 23 Prozent berücksichtigt.

(2) Der Vollzugsaufwand wird durch die Multiplikation der durchschnittlichen Relation der Vollzugskosten zu den Leistungsausgaben aus dem Vergleichszeitraum 2014 bis 2016 mit den prognostizierten Bruttoausgaben (Gesamtheit aller Ausgaben) ab dem Jahr 2017 fortgeschrieben.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Mehrbelastungen und Sondereffekte bei Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ermittelt die entstehenden Mehrausgaben

1. bei den Leistungen nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
2. durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 58 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Mehrausgaben je Leistungsart ergeben sich aus den durchschnittlichen Leistungen an Empfänger, die unmittelbar vor dem Leistungsbezug keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Zehnten Kapitel des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ermittelt die Kosten für Frauenbeauftragte einschließlich der Stellvertreterinnen in den Werkstätten für behinderte Menschen nach § 222 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesondert.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ermittelt ab dem Jahr 2020 die Anzahl der Leistungsempfänger nach § 112 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die dafür entstandenen Kosten.

(4) Die sich aus der Trennung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe ergebenden finanziellen Auswirkungen werden untersucht anhand

1. der von den Trägern der Sozialhilfe zu tragenden Nettoausgaben für Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage der in den statistischen Berichten des Statistischen Landesamtes ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und
2. der vom Bund erstatteten Kosten für Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Bu-

ches Sozialgesetzbuch auf Grundlage der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Angaben zu den kassenwirksam erbrachten Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2 Absatz 3 gilt für die Untersuchung nach Nummer 1 entsprechend.

(5) Die finanziellen Auswirkungen der geänderten Anrechnung von Einkommen in den §§ 135 und 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden durch einen Vergleich der mehrjährigen Entwicklung der Höhe der Einnahmen der Träger der Eingliederungshilfe untersucht. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 werden die Erhebungen in den Statistischen Berichten des Statistischen Landesamts nach § 121 Nummer 2 und § 122 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, zugrunde gelegt. Ab dem 1. Januar 2020 bilden die Ermittlungsgrundlage die nach § 144 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ausgewiesenen Einnahmepositionen „Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz“ sowie „übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete“. Dabei sind die Ergebnisse der Finanzuntersuchung nach Artikel 25 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Bundesteilhabegesetzes zur verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung zu berücksichtigen.

(6) Zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen aufgrund der geänderten Anrechnung von Vermögen nach den §§ 139 und 140 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beauftragt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Sonderauswertung der auf Grundlage der nach Artikel 25 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Bundesteilhabegesetzes ermittelten Daten für den Freistaat Sachsen. Dabei sind die finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Änderung der Freibeträge bis zum 31. Dezember 2019 und auf Grundlage der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Rechtslage gesondert darzustellen. Die aus der geänderten Anrechnung von Vermögen resultierenden Kosten in den Jahren ab 2022 werden auf Grundlage der ermittelten Daten fortgeschrieben.

(7) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt der Kommunale Sozialverband Sachsen dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jährlich bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 5

Mehrbelastungen und Sondereffekte bei Vollzugsaufwand

(1) Zur Feststellung der Mehrbelastungen beim Vollzugsaufwand ermitteln die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die durchschnittliche anteilige Bearbeitungszeit sowie die Anzahl der zu berücksichtigenden Fälle für:

1. Leistungen nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Inanspruchnahme von Leistungen nach § 58 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach § 112 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Vorbereitung und Durchführung der Teilhabekonferenz als leistender Rehabilitationsträger,

¹ Statistischer Bericht L II 3 „Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Kommunalhaushalte des Freistaates Sachsen“, Statistisches Landesamt, Kamenz, 2016, einsehbar auf der Website der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SNSerie_mods_00000921)

4. die Erstellung des Teilhabeverfahrensberichts nach § 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
5. die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens.

(2) Bei der Ermittlung der Fälle nach Absatz 1 Nummer 1 sind nur diejenigen Leistungsempfänger zu berücksichtigen, die unmittelbar zuvor keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Zehnten Kapitel des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben. Der Ermittlung des Vollzugaufwands

1. nach Absatz 1 Nummer 3 sind die nach § 41 Absatz 1 Nummer 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu meldenden Fallzahlen und
2. nach Absatz 1 Nummer 4 sind die Antragszahlen – nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

zugrunde zu legen. Bei automatisierter Erfassung und Meldung der Daten nach Absatz 1 Nummer 4 sind der hierzu erforderliche durchschnittliche Zeitaufwand und die einmaligen Einführungskosten zu ermitteln. Der Vollzugaufwand nach Absatz 1 Nummer 5 wird für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 auf Grundlage der Anzahl der Fälle mit einer Einkommens- und Vermögensprüfung nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Ab dem 1. Januar 2020 sind die Fälle auszuweisen, in denen eine Einkommens- und Vermögensprüfung nach dem Neunten Kapitel des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 ist zusätzlich der Anteil der Leistungsberechtigten auszuweisen, bei denen

den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach § 19 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in der bis zum 31. Dezember 2019 jeweils geltenden Fassung, zuzumuten war.

(3) Die Mehrbelastungen werden durch Multiplikation der Bearbeitungszeiten nach Absatz 1 mit einem Stundensatz für den Verwaltungsaufwand von 52,69 Euro ermittelt. Der Stundensatz ist entsprechend den tariflichen Anpassungen im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände auf Grundlage der Entgeltgruppe 9b in der Stufe 4 ab dem Jahr 2013 jährlich fortzuschreiben und der Berechnung des Vollzugaufwands zugrunde zu legen.

(4) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 melden die Träger der Eingliederungshilfe unter Verwendung der Anlage für den Zeitraum ab dem Jahr 2017 erstmals bis zum 30. September 2020 an das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dann jeweils bis zum 30. September jedes folgenden Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. August 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Datenerfassungsblatt

Anlage zu § 5 Absatz 4 KostUmVerfVO

Eingliederungshilfsträger: _____

Fallnormativ: ¹⁾ _____

Bearbeitungszeit pro Fall: _____

Jahr: _____

ganzheitliche Bearbeitung (mit SGB XII)
ja: nein:

Anteil EGH an Gesamtbearbeitung
in % _____

Fallzahl	Zeitanteil an Gesamtbearbeitungszeit (in %)	Bearbeitungszeit je (Teil-)Aufgabe (in Stunden)
§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Leistungen nach § 58 SGB IX bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX Fälle ohne vorherigen Bezug von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem 10. Kapitel SGB IX ²⁾		
§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Leistungen nach § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) und Fälle ohne vorherigen Bezug von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem 10. Kapitel SGB IX ²⁾		
§ 5 Absatz 1 Nummer 2 Leistungen nach § 112 Absatz 2, Satz 2 SGB IX (Masterstudium) ²⁾		
§ 5 Absatz 1 Nummer 3 § 15 Absatz 2 SGB IX (Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und Teilhabepflichtkonferenz)		
§ 5 Absatz 1 Nummer 4 § 41 SGB IX (Teilhabeverfahrensbericht: Erfassung und Übermittlung der Daten) automatisierte Erfassung und Meldung der Daten Aufwand in Stunden gesamt: Einführungsaufwand:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>	
§ 5 Absatz 1 Nummer 5 Prüfung Einkommens- und Vermögensanrechnung davon mit Anrechnung Partner Einkommen und -vermögen		

1) Fallnormativ: Anzahl der zu bearbeitenden Fälle je Bearbeiter pro Jahr
alternativ: Angabe der durchschnittlichen Bearbeitungszeit je Fall in Stunden
Nur KSV

2)

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zwota“

Vom 20. Juli 2020

Auf Grund von § 76 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1	Festsetzung als Schutzgebiet
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich
§ 3	Ersatzverkündung, Einsichtnahme
§ 4	Inkrafttreten
Anlage 1	Gesamtkarte Maßstab 1:15.000
Anlage 2	Übersichtskarte Detailkarten Maßstab 1:21 000
Anlage 3	33 Detailkarten Maßstab 1:2 000
Anlage 4	Flurstückverzeichnis

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 beschriebenen Flächen auf dem Gebiet der Städte Klingenthal, Markneukirchen, Schöneck/Vogtland sowie der Gemeinde Grünbach im Landkreis Vogtlandkreis werden als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt.

(2) Das Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Zwota“.

(3) Mit Inkrafttreten der Verordnung gelten für das Verordnungsgebiet die Einschränkungen und Verbote des § 76 Absatz 2 bis 5 des Sächsischen Wassergesetzes.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Hochwasserentstehungsgebiet besteht aus einer einheitlichen Fläche und besitzt eine Größe von 4 828 Hektar.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich ganz oder teilweise auf Ortslagen der in § 1 Absatz 1 genannten Kommunen.

Die nördliche Begrenzung des Verordnungsgebietes verläuft, beginnend an der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 2669/5 der Gemarkung Schöneck entlang der Staatsstraße S 301 nach Südosten bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 2743 der Gemarkung Schöneck. Von hier, die Staatsstraße S 301 in Richtung Südwesten verlassend, bis in Höhe der nördlichen Ecke des Flurstücks 2729 der Gemarkung Schöneck, dann in südöstliche Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 2729 und 2732 der Gemarkung Schöneck bis zum Alten Hammerweg. Diesem folgt sie in nordöstliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Staatsstraße S 301 in der Ortslage Kottenheide. Von hier aus folgt sie erst der Gemeindestraße Hämmerling und dann dem Schwertweg nach Norden und Osten bis zur Grenze der Gemarkung Brunndöbra. Anschließend folgt sie der Gemarkungsgrenze

Brunndöbra nach Norden und anschließend nach Osten bis zur Grenze der Gemarkung Mühlleiten und dieser in östliche Richtung bis zur Grenze der Gemarkung Steindöbra. Dann verläuft sie entlang dem Kammweg nach Osten bis zur Obersachsenberger Straße und anschließend in südöstliche Richtung bis zur Staatsgrenze zur Tschechischen Republik.

Die östliche und südliche Begrenzung des Verordnungsgebietes verläuft, beginnend am Treffpunkt der Obersachsenberger Straße mit der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik, in südwestliche Richtung entlang der Staatsgrenze bis zur Gemarkungsgrenze Zwota. Von hier entlang der Gemarkungsgrenze Zwota bis zur Alten Klingenthaler Straße, anschließend entlang der Alten Klingenthaler Straße nach Süden bis circa 55 Meter südlich des Flurstücks 1128/2 der Gemarkung Zwota. Von hier aus entlang verschiedener Wirtschaftswege nach Westen bis zur Döhlerwaldstraße, entlang dieser in südliche und westliche Richtung bis zur Grenze des Flurstücks 1108/1 der Gemarkung Zwota und von hier aus nach Norden, die Flurstücke 1108/1, 1107/1, 1106 und 1105/1 umfahrend, bis zum Hüttenbachweg. Von hier aus orientiert sie sich stets in Nähe der Gemeindegrenze Klingenthal in westliche Richtung bis zum Treffpunkt der Gemeindegrenzen der Städte Markneukirchen, Klingenthal und Schöneck/Vogtland.

Beginnend am Treffpunkt der Gemeindegrenzen der Städte Markneukirchen, Klingenthal und Schöneck/Vogtland folgt die westliche Begrenzung des Verordnungsgebietes der Eisenbahnlinie Zwota-Schöneck/Vogtland in nordwestliche Richtung, dann verschiedenen forstwirtschaftlichen Wegen bis zur Kreuzung der Staatsstraße S 305 mit dem Grenzweg, anschließend der Staatsstraße S 305 nach Norden bis zur Eisenbahnstrecke Zwota-Schöneck/Vogtland und von hier aus der Einzugsgebietsgrenze zwischen Wolfsbach und Würschnitzbach bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 2669/5 Gemarkung Schöneck.

Nicht im Verordnungsgebiet enthalten sind die oberen Lagen des nordöstlich der Ortslage Zwotalen gelegenen Wolfsberges.

Der detaillierte Grenzverlauf ist den Karten der Anlagen zu entnehmen.

(3) Die Grenzen des Hochwasserentstehungsgebietes sind in einer Gesamtkarte im Maßstab 1:15 000 (Anlage 1) sowie in 33 Detailkarten im Maßstab 1:2 000 (Anlage 3) dargestellt. Das Hochwasserentstehungsgebiet liegt innerhalb dieser Grenze und ist in den Karten farblich hervorgehoben. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in den Detailkarten der Anlage 3. Die Anordnung der Detailkarten im Verhältnis zueinander und zur Gesamtkarte ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Sachsen im Maßstab 1:21 000 (Anlage 2) dargestellt.

(4) Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die in einem Flurstückverzeichnis der Landesdirektion Sachsen (Anlage 4) aufgeführten Flurstücke und Flurstückteile innerhalb der in Absatz 3 festgesetzten Umgrenzung des Hochwasserentstehungsgebietes.

(5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Hochwasserentstehungsgebiet betroffenen Flurstücke verändern die festgesetzte Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes nicht.

(6) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Ersatzverkündung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung ist für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei folgenden Behörden öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz –
Abteilung Umweltschutz
Referat Oberflächenwasser, Hochwasserschutz
Telefonnummer 0371-532 16 79
Altchemnitzer Straße 41, Raum 455
09120 Chemnitz
Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Landratsamt Vogtlandkreis
Dezernat II
Amt für Umwelt
Untere Wasserbehörde
Telefonnummer 03741-3002125
Bahnhofstraße 42–48, Raum 242
08523 Plauen

Montag bis Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Situation kann die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter einer der oben genannten Telefonnummern erfolgen.

Zusätzlich ist die Rechtsverordnung ab dem Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen, Themenseite Umwelt, Oberflächenwasser/Hochwasserschutz dauerhaft digital einsehbar.

(2) Während ihrer Geltung ist die Rechtsverordnung zur kostenlosen Einsicht zu den Dienstzeiten bei der Landesdirektion Sachsen in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, niedergelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist (vergleiche § 3 Absatz 1) in Kraft.

Dresden, den 20. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Kraushaar
Präsidentin

Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 4 als Bestandteil dieser Verordnung sind auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de digital einsehbar.

Verordnung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
„Dippoldiswalder Heide und Wilisch“
(VO LSG „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“)

Vom 3. August 2020

Aufgrund von §§ 26 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie § 48 Absatz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bannewitz mit der Gemarkung Possendorf, der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde mit den Gemarkungen Dippoldiswalde, Malter, Oberhäslich, Reinberg, Seifersdorf, der Stadt Glashütte mit den Gemarkungen Hausdorf, Hermsdorf/Wilisch, Hirschbach, Reinhardtsgrimma, der Gemeinde Kreischa mit den Gemarkungen Lungkwitz, Mittelkreischa, Niederkreischa, Oberkreischa, Quohren, der Gemeinde Müglitztal mit der Gemarkung Maxen sowie der Stadt Rabenau mit den Gemarkungen Großoelsa und Karsdorf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 3 339 Hektar.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

1. Im Norden verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes vom südlichen Rand der Ortschaft Oelsa entlang der Possendorfer Straße (K 9013) bis zur Hauptstraße südlich von Rundteil. Östlich der Hauptstraße verläuft sie im Talgrund nördlich des Hutberges, entlang des Wirtschaftsweges quert sie den Laebach westlich von Laue und führt weiter entlang der S 36 und des Abzweiges nach Quohren. Von hier aus folgt die Grenze der nördlichen, westlichen und südlichen Randlage der Ortschaft Quohren. Weiter im Osten, zwischen den Ortschaften Quohren und Kreischa, kreuzt sie die Quohrener Straße und verläuft nördlich des Quohrener Baches bis zur Königsmühle, bevor sie der südlichen Ortsgrenze von Kreischa weiter nach Osten folgt.
2. Im Osten wird das Landschaftsschutzgebiet durch den westlichen Rand der Ortslagen Kreischa und Lungkwitz begrenzt. Südlich von Lungkwitz quert die Grenze die Dippoldiswalder Straße, verläuft östlich der Ortschaft

Lungkwitz bis auf den Wirtschaftsweg (Maxener Straße). Die östliche Grenze bilden die Ortschaft Maxen, die Maxener Straße (K 8707), der Wirtschaftsweg westlich des Finckenfangs und die Feldgehölze nordöstlich von Hausdorf.

3. Im Südosten verläuft die Grenze von Hausdorf in nordwestlicher Richtung bis zur Waldkante, folgt anschließend der Oberhangkante des Lockwitztales und biegt vor der Reinhartsgrimmaer Heide zur Lockwitz ab. Westlich der Staatsstraße (S 183) verläuft die Grenze entlang der Waldkante südlich des Hirsch- und Haselbaches, schwenkt dann Richtung Norden entlang der Grimmschen Straße (K 9022) bis zum Ortseingang Hirschbach, bevor sie nördlich von Hirschbach der Waldkante der Hirschbacher Heide entlang der Straße Am Wald sowie dem Reinberger Weg nach Westen folgt. Südöstlich von Reinberg verläuft die Grenze entlang der Reinberger Dorfstraße bis zum östlichen Ortsrand. Weiter in Richtung Westen bilden der Wirtschaftsweg (Reinberger Dorfstraße) bis zur Dresdner Landstraße (B 170), das Flächennaturdenkmal „Holzbachwiese“, die Streuobstwiese nordwestlich von Oberhäslich und der Feldweg zwischen Oberhäslich und Heidehof die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

4. Im Westen folgt der Grenzverlauf nördlich des Heidehofs der Hohen Straße beziehungsweise dem Rand der Ortslage Malter bis zur Dippoldiswalder Heide. Weiterhin führt die westliche Grenze entlang der Bahnschienen der Weißeritztalbahn nach Norden zur Seifersdorfer Straße.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 3. August 2020 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) und in 9 Liegenschaftskarten vom 3. August 2020 im Maßstab 1:3 000 (Anlage 2.1 bis 2.9) als rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte sowie die Liegenschaftskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.11.2006, S. 368) geändert worden ist, mit der Bezeichnung „Lockwitzgrund und Wilisch“ (FFH-Gebiet, EU-Nummer DE 5048-301) sowie „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ (FFH-Gebiet, EU-Nummer DE 5047-301), bestimmt durch die Verordnungen der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lockwitzgrund und Wilisch“ vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 858) und „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 570).

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und naturschutzgerechte Entwicklung eines vielfältigen Landschaftsausschnittes des östlichen Erzgebirgsvorlands, der einerseits durch den markanten Höhenzug des Wilisch mit zahlreichen ost-erzgebirgstypischen Kulturlandschaftselementen, andererseits durch große Waldkomplexe (Dippoldiswalder Heide, Zipfelheide, Zscheckwitzer Holz, Hirschbacher Heide) und teilweise tief eingeschnittene Mittelgebirgstäler (Lockwitztal, Oelsabachtal) geprägt ist. Das Schutzgebiet ist für den Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten, den Biotopverbund, die Sicherung der Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie für die Erholung von überregionaler Bedeutung. Zudem weist es zahlreiche Zeugnisse einer reichen Kulturgeschichte auf.

(2) Das Gebiet soll als Bestandteil sowie Bindeglied im europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ fungieren und für die Arten und Lebensräume, die gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) beziehungsweise laut EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen günstigen Erhaltungszustand sichern.

(3) Schutzzweck ist insbesondere die:

1. Bewahrung des landschaftsprägenden Wilisch-Höhenzugs mit seinen historischen Kulturlandschaftselementen sowie schützenswerten Natur-, Kultur- und Baudenkmalern vor Störung des charakteristischen Zustandes;
2. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des Offenlandes, wie Hecken, Feldgehölze, Obstbaumreihen- und -alleen, Kopfweiden, Streuobst-, Frisch- und Feuchtwiesen als geschützte Biotope sowie zur Förderung des Biotopverbunds und als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten;
3. nachhaltige Bewirtschaftung ackerbaulich genutzter Flächen zur Sicherung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes der Feldflur sowie für den Schutz des Bodens und Grundwassers unter anderem durch Erhalt und Ergänzung von Verbundelementen, wie Feldhecken, Brachstreifen und -flächen;
4. Erhaltung historischer, unversiegelter Wald- beziehungsweise Feldwege und Ortsverbindungsstraßen mit ihren Wegrand- beziehungsweise Gehölzstreifen als wichtige Ausbreitungslinien für Tier- und Pflanzenarten;
5. Erhaltung und Entwicklung der Waldkomplexe der Dippoldiswalder Heide, der Zipfelheide, des Zscheckwitzer Holzes, der Hirschbacher Heide und des Wilisch aus Gründen des Natur-, Klima-, Wasser- und Bodenschutzes sowie der naturgebundenen Erholung;
6. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften, vor allem der Eichen-Hainbuchen-, Rotbuchen-, Schlucht- und Hangmischwälder sowie der Eschen-Erlen-Auwälder mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil; Überführung naturferner Nadelholzbestände in naturnahe Mischwälder unter Berücksichtigung der standörtlichen und klimatischen Bedingungen;
7. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher und unverbauter Fließgewässer einschließlich Uferzonen und Auenbereiche des Lockwitzbaches, Hirschbaches, Wilischbaches, Hausdorfbaches, Quohrener Baches und Oelsabaches inklusive ihrer Zuflüsse zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie in ihrer Bedeutung für den lokalen Hochwasserschutz;
8. Erhaltung und Entwicklung von Ortsrändern mit artenreichem Grünland, Hecken, Streuobstwiesen unter anderem als strukturreiche, kulturhistorisch entstandene Übergänge zur offenen Landschaft;
9. Bewahrung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes des Gebietes durch naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie Erhaltung und Entwicklung des Wanderwege- und Radwegenetzes entlang kulturhistorischer Wegverbindungen;
10. Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wie Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220), Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (LRT 8230), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0*), Waldmeister-Buchenwälder (9130), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) und Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*);
11. Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Tierpopulationen gemäß Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate im überregionalen Verbund, insbesondere von Fischotter, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Groppe, Bachneunauge, Nördlicher Kammmolch, Spanische Flagge, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer und Eremit als Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Nahrungssuche, Wanderung und Überwinterung notwendigen Lebensräume;
12. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Stillgewässern mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, wie beispielsweise Hafterteich, Diebsgrundeich und die Teiche am Wilischbach;
13. Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für gefährdete Tierarten mit speziellen Habitatansprüchen (darunter Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) wie Uhu, Sperlingskauz, Raufußkauz, Wespenbussard, Wendehals, Neuntöter, Weiß- und Schwarzstorch, Kranich, Eisvogel, Wasseramsel, Wachtelkönig, Kiebitz, Heidelerche, Krickente und Knäkente sowie Bergsandlaufkäfer, Großer Schillerfalter, Großer Eisvogel, Sumpfröhrling, Gebänderte und Gefleckte Heidelibelle, Spitzenfleck, Keilflecklibelle, Kleine Moosjungfer, Kleiner Blaupfeil, Feuersalamander und Bergmolch;
14. Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen gefährdeter wildlebender Pflanzenarten wie Breitblättriges Knabenkraut, Großblütiger Fingerhut, Waldläusekraut, Rundblättriger Sonnentau, Braunroter Sitter und Gewöhnliches Leberblümchen;
15. nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
16. harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Landschaft.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung von Windkraftanlagen sowie anderer mastartiger Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m, gemessen von der Geländeoberfläche;
2. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie landschaftsprägende Bestandteile, wie freistehende Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Hochstaudenfluren an den Bachläufen zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen;
4. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten sowie auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder das Befahren der freien Landschaft mit Krafträdern aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen, soweit sie nicht § 6 Nummer 6 entsprechen;
3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. die Grünlanderneuerung, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
6. der Umbruch von Dauergrünland, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4;
7. das Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist;
8. die Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen, anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen, außer die Anlage unversiegelter Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes, Einschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt;
9. das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen sowie das Aufstellen von anderen mobilen Unterkünften, das Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
10. das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, oder die Anlage von Aussichtspunkten;

11. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen;
12. die Anlage von Flugplätzen oder der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen, Flugmodellen und Drohnen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen außerhalb von Flugplätzen sowie das Gleitschirmfliegen;
13. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von oberirdischen Gewässern einschließlich deren Uferbereiche;
14. das Benutzen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser), welches einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
15. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln;
16. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
17. das Einrichten von Wildtiergehegen im Sinne des § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes;
18. die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m;
19. die Anlage von Tierfriedhöfen oder
20. die Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn zeitweilige Nutzungsbeschränkungen nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen, mit den Maßgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 und 6 dieser Rechtsverordnung, dass Maßnahmen der Grünlanderneuerung und der Umbruch von Dauergrünland der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie

- der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung und zur Verkehrssicherung;
5. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
 6. Schutzzäune an Verkehrswegen, für Einzäunungen von Forst- oder Sonderkulturen, für Laubgehölzhecken oder für temporäre Weidezäune;
 7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
 8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 9. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und
 10. Maßnahmen vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres, die der Gehölzpflege dienen.

§ 7

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere die:

1. Erhaltung und pflegliche Nutzung der naturnahen Laubmischwaldbestände und langfristiger Umbau der Nadelbaumwälder in naturnahe Wälder, die der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, unter Förderung der natürlichen Sukzession; Erhaltung und insbesondere Entwicklung strukturreicher Waldränder einschließlich Kraut-/Staudensäumen; standortspezifische Erhöhung des Waldanteils mit Baumartenwahl gemäß potenziell natürlicher Vegetation (pnV); Förderung eines angemessenen Totholzanteils;
2. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Auenbereiche einschließlich Feucht- und Nasswiesen, bachbegleitender Hochstaudensäume und Auwälder entlang des Lockwitz- und Oelsabaches sowie deren Zuflüsse; Freihaltung der Überschwemmungsgebiete beziehungsweise der Überflutungsflächen von Infrastruktur und Bebauung;
3. Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit und Renaturierung ausgebauter Fließgewässerabschnitte; Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen im Rahmen einer angepassten Gewässerunterhaltung;
4. Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließ- und Stillgewässern; Pflege und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verringerung von Stoffeinträgen; Auskoppeln von Weideflächen;
5. Erhaltung, geeignete Pflege und Förderung von Staudenfluren mit Wasserdost zum Schutz des Artvorkommens der Spanischen Flagge;
6. Erhaltung von Streuobstwiesen, alten Gehölz- und Heckenstrukturen, artenreichen Frisch- und Nasswiesen, Sümpfen, Teichen, Klein- und Fließgewässern sowie offenen Felsbildungen und Steinrücken als Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
7. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Grünlandbereiche, insbesondere der (mageren) Frisch- und Feuchtwiesen; Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung von intensiv genutzten Grünlandbereichen in Glatthaferwiesen beziehungsweise mageren Feucht- und Nasswiesen; Schaffung von Nutzungsmosaiken mit Brachstreifen;
8. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen und (Kopf- und Obst-) Baumreihen entlang von Straßen und Wegen sowie von Hecken und Feldgehölzen als Biotopverbundstrukturen und landschaftsprägende kulturhistorische Elemente;
9. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem in Randbereichen zu ökologisch wertvollen Biotopen durch Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen oder Ackerrandstreifen; Strukturanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortsheimischen Arten, Baumreihen und Hecken; Einführung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen; Einrichtung von Dauerkulturen an steileren erosionsgefährdeten Hängen;
10. Sicherung empfindlicher Biotoptypen vor unangepasster Erholungs- und Freizeitnutzung und sonstigen Störungen;
11. Sicherung der Lebensstätten störungsempfindlicher Tierarten wie zum Beispiel Eisvogel, Raufußkauz und Fischotter gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungs- und Freizeitnutzung sowie sonstigen Störungen;
12. Erhaltung und Förderung von höhlenreichen Altholzinseln, Einzelbäumen und sonstigen Biotopbäumen (zum Beispiel Horstplätze) für höhlen-/baumbewohnende Tierarten;
13. Erhaltung und Förderung wertvoller Alt- und Totholzanteile in allen Gehölzstrukturen;
14. Erhaltung und Entwicklung des lokalen und regionalen Biotopverbundes unter Beachtung spezieller ökologischer Aspekte; Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Freiräume;
15. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landeschaftstypischer Ortsrandlagen und traditioneller Nutzungsformen;
16. Förderung des Erholungswertes durch eine natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung;
17. Entwicklung beziehungsweise Wiederbelebung ehemals historisch genutzter unbefestigter Wege und Pfade in Ackerfluren sowie Schaffung landschaftsgliedernder und biotopverbindender Strukturen wie begleitende Gehölze und Saumstreifen;
18. Berücksichtigung naturschutzfachlicher und landschaftsbezogener Aspekte bei Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, Straßen und Wegen;
19. grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der Bewahrung des natürlich und kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen;
20. Bekämpfung von expansiven Neophytenbeständen durch geeignete Maßnahmen sowie Umsetzung der in den Managementplänen für die FFH-Gebiete 179 „Lockwitzgrund und Wilisch“ und 036E „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ enthaltenen Maßnahmen.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

(4) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ergeht.

§ 9 Weitere Vorschriften

(1) Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Bereiche der FFH-Gebiete „Lockwitzgrund und Wilisch“ (EU-Nummer DE 5048-301) und „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ (EU-Nummer DE 5047-301), die sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet befinden, bleiben die Bestimmungen der Verordnungen der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lockwitzgrund und Wilisch“ vom 17. Januar 2011 sowie „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. Januar 2011 unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Naturhaushalt geschädigt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Windkraftanlagen oder andere mastartige Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m errichtet;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasser-

wirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;

3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie landschaftsprägende Bestandteile, wie freistehende Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstaudenfluren an den Bachläufen zerstört, beschädigt oder erheblich beeinträchtigt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten oder auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten umbricht oder
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 die freie Landschaft mit Krafträdern aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen befährt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Einfriedungen errichtet oder anlegt, soweit sie nicht § 6 Nummer 6 entsprechen;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder wesentlich ändert;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Maßnahmen der Grünlanderneuerung durchführt, ohne dass diese für die Beseitigung von Wildschäden notwendig ist;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Dauergrünland umbricht;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Straßen, Wege, Plätze, andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt, soweit es sich nicht um unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes handelt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 außerhalb zugelassener Plätze Wohnwagen, Verkaufsstände oder andere mobile Unterkünfte aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen, anlegt oder wesentlich verändert;
12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Flugplätze anlegt oder Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle und Drohnen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen außerhalb von Flugplätzen betreibt oder mit dem Gleitschirm fliegt;
13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 oberirdische Gewässer oder ihre Ufer herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet;

14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) in einer Weise benutzt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
17. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 17 Wildtiergehege im Sinne des § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes errichtet;
18. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 18 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe errichtet;
19. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 19 Tierfriedhöfe anlegt oder
20. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 20 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutz-

gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Absatz 8 des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung wird mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 (Haus SF), Bürgerbüro sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 (Haus HG), Bürgerbüro für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt der Beschluss (92-14/74) des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 außer Kraft, soweit er sich auf das Landschaftsschutzgebiet „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“ bezieht.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nummer 53-37/60 des Rates des Bezirkes Dresden vom 7. März 1960 zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Tal der Roten Weißeritz“ außer Kraft, soweit er sich auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bezieht. Im Übrigen gilt der Beschluss Nummer 53-37/60 des Rates des Bezirkes Dresden vom 7. März 1960 fort.

(5) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Pirna, den 3. August 2020

Der Landrat
In Vertretung
Weigel
Beigeordneter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

10. September 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 Euro Postversand) bzw. 48,53 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt, Deutsche Post 